

REISEANMELDUNG

Bitte senden Sie uns die Anmeldung

per Post: an VUELTA Rad- und Wandertouren • Wilhelm-Bluhm-Str. 41b • 30451 Hannover

per Fax: an +49 (0)511 219 243 67 oder per E-Mail (eingescannt): info@vuelta.de



Hiermit melde ich nachstehende Personen zu folgender Reise an:

Reise

Reisecode oder Reisetitel

Reisetermin

von

bis

Startort

Zielort

Reiseteilnehmer/innen

Vor- und Nachname	Geb.-Datum	Körpergr. Radreisen	Einzelzimmer	Doppelzimmer* (Ehebett / 2 Betten)	Dreibettzimmer	Preis pro Person
			☐	☐ ☐	☐	€
			☐	☐ ☐	☐	€
			☐	☐ ☐	☐	€
			☐	☐ ☐	☐	€
			☐	☐ ☐	☐	€

Zuschläge

Zusatzübernachtung(en) in Datum: von bis

Zusatzübernachtung(en) in Datum: von bis

Zimmeranzahl (Zusatznächte) Einzelzimmer Doppelzimmer Dreibettzimmer Preis €

Gepäcktransport gewünscht? Ja: ☐ Nein: ☐ Anzahl Gepäckstücke für den Transport: Preis €

Weiterer Zuschlag Preis €

Weiterer Zuschlag Preis €

An- und Abreise

- ☐ Buche ich separat in Eigenregie (die Anreisedaten teile ich Vuelta rechtzeitig mit)
- ☐ Bitte machen Sie mir ein unverbindliches Flugangebot; gewünschte Abflughäfen

Wünsche, Bemerkungen (z. B. Änderungen im Reiseablauf)

Anschrift (Rechnungsempfänger/in)

Vor- und Nachname

PLZ / Ort

Straße

E-Mail

Telefon

Mobil

Die Kenntnisnahme unserer Allgem. Reisebedingungen (ARB), der Datenschutzhinweise von VUELTA GbR sowie des Formblattes gemäß dem in Anlage 11 zu Artikel 250 EGBG sind Voraussetzung für eine rechtsverbindliche Reiseanmeldung. Falls Ihnen die Unterlagen nicht bereits vorgelegen haben senden wir Ihnen diese gerne auch bei Bedarf zu. Alternativ finden Sie die Dokumente zum Lesen oder downloaden auch auf unseren Internetseiten www.vuelta.de/download bzw. www.vuelta.de/datenschutz. Mit der Zusendung der Reiseanmeldung bestätigen Sie, dass Sie die vorgenannten Dokumente gelesen haben, diese auch im Namen der genannten Personen anerkennen und Sie zur Weitergabe der obigen personenbezogenen Daten, sowie zur Abgabe etwaiger weiterer in diesem Formular erteilten Erklärungen entsprechend bevollmächtigt sind. Weiterhin erklären Sie sich – bis auf Widerruf – zur Speicherung Ihrer Daten zu Zwecken der Beratung, Übersendung von Katalogen und Produktinformationen und der Unterbreitung von Serviceangeboten durch Vuelta GbR einverstanden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Sie können dieser Nutzung jederzeit widersprechen.

Ort, Datum und Unterschrift (Rechnungsempfänger/in)



RHEIN-CAMINO

Auf dem Linksrheinischen Jakobsweg von Koblenz nach Bingen



Welche Freude ist es, durch das romantische Rheintal zu wandern! Für viele Künstler war der Rhein Quelle der Inspiration. Sagen, Mythen und Märchen hat die Burgenlandschaft am alten Strom hervorgebracht. Der heutige linksrheinische Jakobsweg wurde bereits im Mittelalter von Pilgern, die auf dem Weg nach Santiago oder Rom waren, genutzt. Erst vor wenigen Jahren ist die historische Route wiederentdeckt und für Wanderer neu markiert worden. Großartige Sakralbauten wie die Basilika St. Kastor in Koblenz, die Liebfrauenkirche in Oberwesel oder die Basilika St. Martin in Bingen bieten attraktive Anlaufstellen für Wanderer und Pilger. Für die 8-tägige Wanderung haben wir den schönsten Abschnitt zwischen Koblenz und Bingen ausgewählt. Diese uralte Kulturlandschaft mit ihren Burgen, Weinbergen, historischen Winzerdörfern und atemberaubenden Ausblicken ist so einzigartig, dass sie von der UNESCO als Weltkulturerbe geschützt wurde.

REISEVERLAUF

1. Tag: Anreise nach Koblenz

Ihre Reise beginnt mit einem echten Höhepunkt: Koblenz mit seiner malerischen Altstadt liegt am Zusammenfluss von Rhein und Mosel. Vom

Deutschen Eck schwebt eine Luftseilbahn über dem Rhein zur Festung Ehrenbreitstein. Gegenüber der Basilika St. Kastor liegt die gotische Jakobuskapelle aus dem Jahre 1355. Es macht Spaß, am Rhein- oder Moselufer zu flanieren, eine kleine Schiffsfahrt zu unternehmen oder in eines der urigen Weinlokale in der Altstadt einzukehren. Ihr Hotel liegt fußläufig vom Rheinufer entfernt.

2. Tag: Koblenz – Rhens – Bad Salz

Nach 10 - 15 Minuten Fußweg erreichen Sie von Ihrem Hotel den Koblenzer Bahnhof. Von hier nehmen Sie den Nahverkehrszug nach Rhens (ca. 6 Min.), denn dort startet die eigentliche Wanderung. Der kleine Fachwerkort am Rhein ist bekannt für sein berühmtes Mineralwasser. Die Aufstiege werden immer wieder belohnt von großartigen Ausblicken auf das Rheintal. Höhepunkt des ersten Tages ist Boppard mit seiner schönen Uferpromenade. Oberhalb von Boppard haben Sie zuvor am „Vierseenblick“ die vielleicht schönste Rheinschleife bestaunt. Mit einer „antiquarischen“ Sesselbahn schweben Sie hinab ins Tal. Später erreichen Sie Bad Salz mit seinen schwefelhaltigen Quellen. Ihr Hotel liegt direkt am Rhein (ca. 16 km, 460 Hm).

3. Tag: Bad Salz – St. Goar

Dieser Tag wird kein leichter, denn Sie haben mehrere Aufstiege zu bewältigen. Belohnt werden Sie dafür mit herrlichen Postkartenmotiven. Der

schmucke Probsteigarten und die Klosterkirche lohnen einen Abstecher nach Hirzenach. In Holzfeld lockt der Ziegenhof zur Käse-Probier, die man sich wirklich nicht entgehen lassen sollte. Vorbei an der mächtigen Burg Rheinfels, die sich als krönender Abschluss unbedingt zu besichtigen lohnt, trudeln Sie schließlich in St. Goar ein und steuern auf Ihr Traditionshotel direkt am Rheinufer zu (ca. 17 km, 780 Hm).

4. Tag: St. Goar – Oberwesel

Heute dürfen Sie sich Zeit lassen. In der ev. Stiftskirche von St. Goar erwartet Sie eine Darstellung des Heiligen Jakobus. Wieder steigen Sie auf luftige Rheinhöhen hinauf und erblicken auf der anderen Rheinseite St. Goarshausen mit der Burg Katz. Am Aussichtspunkt Siebenjungfrauenblick lädt unter schattigen Kastanien das Günderrödehaus zur Einkehr ein. Über ein Hochplateau erreichen Sie schließlich das mittelalterliche Oberwesel, auch „Stadt der Türme und des Weins“ genannt. Die begehbbare Stadtmauer, die Schönbund und das Minoritenkloster aus dem 12. Jahrhundert machen Oberwesel zu einer spannenden Zwischenetappe. In Oberwesel erreichen Sie schließlich die Liebfrauenkirche mit einem Jakobusfresko aus dem 16. Jahrhundert. Ihr Zimmer ist in einem Weinhaus am Rhein reserviert, das für seine gute Küche und beste Weine bekannt ist (ca. 10 km, 400 Hm).

5. Tag: Oberwesel – Bacharach

Freuen Sie sich auf einen entspannten Wandertag, der Sie überwiegend über die Rheinhöhen mit herrlichen Ausblicken führt, z. B. auf die Zoll-Burg Pfalzgrafenstein, die auf einem Rhein-Inselchen bei Kaub leuchtet. Der „Heinrich-Heine-Blick“ bietet einen tollen Ausblick auf Ihr Tagesziel Bacharach. Über dem hübschen Fachwerkort thront die Burg Stahleck. Im Herzen des malerischen Winzerstädtchens erwartet Sie Ihr heutiges Hotel (ca. 14 km, 420 Hm).

6. Tag: Bacharach – Trechtingshausen

Von der St. Peter Kirche steigen Sie hinauf zur



Burg Katz und St. Goarshausen

„Der Weg beginnt in deinem Haus – El camino comienza en su casa“

Spanisches Sprichwort



Burg Rheinfels



Wernerkapelle. Knifflige Aufstiege wechseln mit grandiosen Ausblicken. Unterwegs begegnen Sie einem „Insektenhotel“, einem originellen Weinautomaten und der Burg Hohnneck. Auf dem Weg in das heutige Etappenziel Trechtingshausen lockt ein Abstecher zur hoch überm Rheintal thronenden Raubritterburg Sooneck (ca. 20 km, 750 Hm. Es besteht die Möglichkeit die Strecke auf ca. 16 km und 550 Hm abzukürzen). Rückfahrt per Bahn von Trechtingshausen nach Bacharach (Fahrzeit: 7 Min.; Abfahrten häufiger als Stündlich) in Eigenregie und Übernachtung im Hotel vom Vortag.

7. Tag: Trechtingshausen – Bingen

Kurze Bahnfahrt (7 Min.) von Bacharach nach Trechtingshausen in Eigenregie und Fortsetzung der Wanderung. Die letzte Etappe belohnt den Pilger mit herrlichen Aussichten auf das romantische Rheintal. Nicht verpassen sollten Sie den Besuch der imposanten Burg Rheinstein mit Burgmuseum und Biergarten. In der Basilika St. Martin in Bingen endet ihre Wanderung auf dem Rhein-Camino. Wenn Sie mögen, statten Sie dem Historischen Museum der Stadt Hildegard von Bingen einen Besuch ab. Ihre letzte Unterkunft im Rheintal ist bekannt für ihre köstlichen Torten (ca. 12 km, 440 Hm).

8. Tag: Abreise

Individuelle Abreise nach dem Frühstück. Auf der

Zugfahrt oder Schiffspassage (jeweils in Eigenregie) zurück nach Koblenz können Sie Abschied von dem romantischen Rheintal nehmen.

ANFORDERUNGSPROFIL

Einfache bis mittelschwere Wanderungen auf gut ausgebauten Wander- und Feldwegen. Die gelbe Jakobsmuschel auf blauem Grund weist den Weg. Relativ kurze Tagesetappen, aber an zwei Tagen fast 800 Höhenmeter. Der Camino ist größtenteils identisch mit dem RheinBurgenWeg.

IHRE UNTERKÜNFTE

Sie übernachten in guten Mittelklassehotels auf 2- bis 3-Sterne-Niveau, überwiegend in historischen Winzerdörfern in Rheinnähe. In Bingen und Koblenz in der Altstadt und in Rheinnähe. Bei mangelnder Verfügbarkeit buchen wir von der Beschreibung abweichende Unterkünfte der gleichen Kategorie.

GUT ZU WISSEN

Die Anreise nach Koblenz und die Abreise ab Bingen erfolgen in Eigenregie. Im Rheintal haben Sie in (fast) jedem Ort die Möglichkeit, vom Wandern auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen, sollten Sie einmal eine Etappe abkürzen wollen. Schiffe und Bahnlinien verkehren regelmäßig in beide Rhein-Richtungen. Die Reise ist auf Anfrage auch mit Hund buchbar (max. 1 Hund pro Zimmer).

PREISE & TERMINE

Anreise täglich möglich im Zeitraum 01.03. - 31.10.24. Beste Reisezeit: Mitte April - Mitte Juli & Sept. - Mitte Okt.

Preise pro Person in EuroDZ.....EZ

Reisepreis:.....718922

Zuschlag in Euro

Einzelbucher-Zuschlag*:125

LEISTUNGEN

- 7 Übernachtungen (alle Zimmer mit Bad) inkl. Frühstück • 1 Infopaket pro Zimmer mit allg. Informationen, Karten, Wanderführer (Buch), Hotel-Lageplänen • Gepäcktransport zwischen den Hotels (p. P. 1 Stück bis 18 kg) • 1 Pilgerausweis p. P. • Service-Telefonnummer

HINWEIS

* Bei einer alleinreisenden Person wird zusätzlich zum Einzelzimmerpreis der Einzelbucher-Zuschlag berechnet.

Teilnehmer: ab 1*

Reise-Code: WTLR

Allgemeine Reisebedingungen (ARB)

Stand: 15.11.2022

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (=Reisender) und dem Reiseveranstalter Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR (nachstehend „Vuelta“ genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende – hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reiseteilnehmer schließt.

Diese ARB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Vuelta bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Reisenden für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezahlten Reisepreises ausgehändigt oder soweit der Vuelta ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Reiseleistung gemäß § 651w BGB tätig wird und den Reisenden hierüber gesondert und unmissverständlich vor Buchung darauf hinweist.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von Vuelta im Katalog bzw. Prospekt, auf der Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Vuelta, nebst ergänzenden Informationen von Vuelta für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. Durch die Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Reisende Vuelta den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Die Buchung (Reiseanmeldung) kann schriftlich, telefonisch, per Telefax, SMS oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen.

1.3 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Vuelta zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Vuelta dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.

1.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Vuelta für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern Vuelta auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Vuelta gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-) Zahlung des Reisepreises erklärt.

1.5 Vuelta weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Vuelta und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

1.6 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss: Der Kunde wird Schritt für Schritt durch den Buchungsvorgang geleitet. Ihm steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung. Mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters zustande.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBG an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein in Textform übermittelt wurde, drei Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise durch Vuelta nicht mehr abgesagt werden kann.

2.2 Bei kurzfristigen Buchungen (Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Vuelta die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann) ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheines fällig.

2.3 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.4 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist Vuelta berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.3 geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Vuelta zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von Vuelta ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Vuelta unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB.

3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Hotels) sowie von Reise-mittlern sind von Vuelta nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG von Vuelta hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Vuelta nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. Vuelta hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Vuelta gesetzten angemessenen Frist

a) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen,

b) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder

c) die Teilnahme an einer von Vuelta gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären. Wenn der Reisende gegenüber Vuelta nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von Vuelta unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.

3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern Vuelta bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Vuelta unter den am Ende der ARB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reiseveranstalter gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Vuelta den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Vuelta eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Vuelta zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Vuelta hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Vuelta oder dem Reiseveranstalter während der Geschäftszeiten von Vuelta (Mo. - Fr. 09.00 - 15.00

Uhr) wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale:

Bis 60 Tage vor Reiseantritt 10 %,
ab dem 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %,
ab dem 29. bis 21. Tag vor Reiseantritt 30 %,
ab dem 20. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %,
ab dem 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 60 %,
ab dem 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80 %, am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Gesamtpreises.

b) besondere Stornopauschale:

Sonderangebote/Specials, individuell ausgearbeitete Pauschalreisen sowie Gruppenreisen unterliegen besonderen Stornierungsbedingungen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung/Angebot und der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

4.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen Vuelta nachzuweisen, dass Vuelta durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 Vuelta behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Vuelta das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Vuelta verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von Vuelta ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist Vuelta infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Vuelta nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Frist ein Umbuchungsentgelt erheben. Dieses setzt sich bis 31 Tage vor Reiseantritt aus den individuell zu beziffernden konkreten Kosten pro Person zuzüglich einer Servicepauschale von 50 € pro Vorgang zusammen.

5.2 Fallen aufgrund fehlerhafter Angaben des Kunden zusätzliche Kosten an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Änderung einer Reservierung bei fehlerhafter oder unvollständiger Namensangabe) kann der Reiseveranstalter dem Kunden bis 31 Tage vor Reiseantritt eine Servicegebühr von 25 € zuzüglich der konkreten Kosten in Rechnung stellen.

5.3 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 4 und gleichzeitiger Neuannmeldung durchgeführt werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Vuelta ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Vuelta wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Vuelta

7.1 Vuelta kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn Vuelta a) in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebuchten Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Der Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens am Tag, der in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben ist, zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Vuelta unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat Vuelta unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach erklärtem Rücktritt, durch den Reisenden geleistete Zahlungen zurückzuerstatten.

7.2 Vuelta kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Vuelta nachhaltig stört oder

sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt Vuelta, so behält Vuelta den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Vuelta aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden

8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Vuelta oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelvoucher) nicht innerhalb der von Vuelta mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

Vuelta ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet einen Reismangel Vuelta gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Vuelta vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Vuelta vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Vuelta direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von Vuelta nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Vuelta für eine Reismängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln. Der Vertreter von Vuelta ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit Vuelta infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reismangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651i BGB kündigen, so hat der Reisende Vuelta zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Vuelta verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Vuelta für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhenden gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Vuelta gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9.2 Vuelta haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Vuelta sind. Vuelta haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens Vuelta ursächlich waren. **9.3** Vuelta haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Vuelta oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Vuelta geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Vuelta an Dritte, die nicht Reiseteilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

10.4 Vuelta weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) daraufhin, dass Vuelta nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte Vuelta freiwillig daran teilnehmen, wird Vuelta die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 Vuelta unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Vuelta nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 Vuelta haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Vuelta mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Vuelta eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Reiseveranstalter

Vuelta Rad- und Wandertouren

Jürgen Müller, Till Kugelman GbR

Wilhelm Bluhm Str. 41b, D-30451 Hannover

Tel.: +49-(0)511-21956866, Fax: +49-(0)511-21924367

info@vuelta.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenersatzung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können R+V Allgemeine Reiseversicherung AG (Adresse: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 6115335859, E-Mail: ruv@ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Weitere wichtige Hinweise zur Buchung

• Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die ausführlichen Datenschutzhinweise einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf <https://www.vuelta.de/datenschutz.html> hinterlegt, können unter den Kontaktdaten von Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR angefordert werden bzw. werden zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten (Reiseanfrage / Reisebuchung) zur Verfügung gestellt.

• Fernabsatzverträge

Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

• Zahlungsmodalitäten

Nach Eingang Ihrer Buchung prüfen wir, ob die Reise bestätigt werden kann. Sobald wir Ihre Buchung bestätigen können, senden wir Ihnen die Buchungsbestätigung und Rechnung per Post zu. Nach Erhalt der Rechnung wird eine Anzahlung in Höhe von 10% der Reisekosten fällig. Versicherungs-Prämien und Flüge sind sofort in voller Höhe zu zahlen. Der Restbetrag muss bis drei Wochen vor Reiseantritt auf unser Konto eingegangen sein. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung. Die Zahlung mit Kreditkarte ist leider nicht möglich.

• Eingeschränkte Mobilität

Unsere Familien-, Kunst-, Kultur-, Wander-, Rad- und Städtereisen sind für Menschen mit eingeschränkter Mobilität grundsätzlich nicht geeignet. Sollten Sie davon betroffen sein, bzw. diesbezüglich unsicher sein, kontaktieren Sie uns unbedingt vor der Buchung.

• Einreisebestimmungen

Die Einreise ins Zielland ist für EU-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz mit folgenden Dokumenten möglich: Reisepass, Vorläufiger Reisepass, Personalausweis, Vorläufiger Personalausweis, Kinderreisepass (gilt nur bei Minderjährigen). Reisedokumente müssen für die Dauer des Aufenthalts gültig sein. Reisepässe dürfen nicht älter als zehn Jahre sein. Aktuelle Informationen zu ihrem Reiseland finden sie unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

• Hinweis für die Einreise von Minderjährigen

Alleinreisende Minderjährige benötigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Wenn ein Kind mit nur einem Elternteil reist, empfiehlt es sich, eine Einverständniserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils mitzuführen.

• Visainformationen des Bestimmungslandes

EU-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz benötigen für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen kein Visum. Bei längeren Aufenthalten ist ein Visum erforderlich. Sollten sie oder eine mitreisende Person nicht Staatsbürger eines EU-Landes oder der Schweiz sein, teilen sie uns dies umgehend mit. Wir informieren Sie dann über die entsprechenden Einreisebestimmungen ihres Ziellandes.

• Medizinische Hinweise

Das Auswärtige Amt empfiehlt die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalendar der Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (siehe www.rki.de).

• Reiserücktritt

Reisende können jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (vgl. Punkt 4 unserer ARB).

• Reiseversicherung

Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelman GbR empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung sowie einer Auslands-Reisekrankenversicherung mit Rücktransport.